

1. Einleitung

1.1. Fragestellung

Οὐχ ἔξετε [...] τὸν νόμον τοῦτον ἐν τῷ ἔτει τούτῳ, οὐδ' ἂν πάντες ἐθελήσητε.

Cass. Dio 38,4,3

„Ihr werdet das Gesetz in diesem Jahr nicht bekommen, selbst wenn ihr alle es wolltet.“ In diesem einen Satz, den der Consul M. Calpurnius Bibulus laut Cassius Dio den Teilnehmern einer *contio* zum Agrargesetz seines Kollegen C. Iulius Caesar entgegenwarf, drückt sich die Krise des Jahres 59 v. Chr. in ihrer Gesamtheit aus. Auf der einen Seite stand das versammelte Volk, das sich auf dem Versammlungsplatz eingefunden hatte, um die Argumente für oder gegen die promulgierte Gesetzesinitiative zu hören. Denn über deren Annahme sollte es in einer späteren Versammlung abstimmen. Ihm gegenüber stand der einzelne Magistrat, der keinen Zweifel daran ließ, dass er nicht nur unabhängig von jeglichen Argumenten, sondern auch von den Präferenzen des Volkes an seiner Entscheidung festhalten würde, die Gesetzesinitiative seines Kollegen im höchsten Amt der Republik auf jede erdenkliche Weise zu verhindern. Bibulus stellte damit öffentlich und in radikalster Weise die *maiestas populi Romani* infrage.¹ Indem er den Präferenzen der Teilnehmer der *contio* keinerlei Bedeutung beimaß, ließ er die öffentliche Versammlung des Volkes zu einer Farce verkommen. Mit diesem einen Satz nahm der oberste Magistrat der Republik die politische Enteignung des römischen Volkes vor.²

Im weiteren Verlauf der Auseinandersetzung zwischen den Kollegen im Consulamt brach der Consul Caesar den Widerstand seines Kollegen und der drei in dessen Sinne intercedierenden Volkstribunen, indem er diese am Tag der Entscheidung vom Versammlungsplatz vertreiben ließ. Bibulus zog sich nach dem erfolglosen Versuch, das

1 Vgl. Jehne 2011, S. 117 f.

2 CLAUDIA TIERSCH spricht von einem „Offenbarungseid jeglicher Legitimierungsansprüche“ des Senats (vgl. Tiersch 2009, S. 64), dessen Interesse Bibulus und seine Unterstützer mit ihrem Handeln zu vertreten glaubten.

Gesetz vom Senat kassieren zu lassen, für den Rest des Jahres in sein Haus zurück. Er ließ aber an jedem Tag, an dem von Caesar und seinen Unterstützern im Volkstribunat Versammlungen abgehalten wurden, über ein Edikt verkünden, dass er den Himmel beobachten werde. Bibulus übte damit die dauerhafte Obnuntiation schlechter Vorzeichen, die den versammlungsleitenden Magistraten zum Abbruch der Versammlung zwingen sollten.³

Das Verhalten des Bibulus war beispiellos in der Römischen Republik. Bewusst nahmen er und seine Verbündeten in Kauf, dass keinerlei legale Gesetzgebungstätigkeit im gesamten Jahr möglich sein würde, um Caesar und seine Unterstützer in die Knie zu zwingen. Zwar scheiterte der Versuch und die sogenannten Triumvirn setzten die gewünschten Gesetzesinitiativen trotzdem um, die Verordnungen des Jahres 59 v. Chr. blieben jedoch wegen der Umsetzung trotz obnuntiiertes *omina oblativa*⁴ prekär. Sie konnten nun jederzeit aufgrund sakraler Bedenken kassiert werden, wenn sich das Machtverhältnis zu Ungunsten der Triumvirn verschieben sollte.

Der Verhinderungsfeldzug des Bibulus läutete den Schlussakt der *libera res publica* ein, denn nach diesem Jahr, in dem das ‚Triumvirat‘ seine Gesetzesinitiativen ungeachtet tribunicischer Intercessionen und magistratischer Obnuntiationen mit Gewalt durchgesetzt hatte, war allen Teilnehmern klar, dass sich die politischen Spielregeln der Republik dauerhaft verändert hatten. Die von dem optimatistischen Kreis um M. Porcius Cato und Bibulus vorangetriebene Eskalation des Konflikts zwischen einem entschlossenen Teil der Senatsaristokratie und drei einzelnen sehr einflussreichen *nobiles*, die sich zu einem Zweckbündnis von bisher ungekannter Machtkonzentration zusammengefunden hatten, ließ das seit Jahren stark beanspruchte politische Feld zwischen der patricisch-plebeischen Senatsaristokratie, dem römischen Volk und einzelnen mächtigen *nobiles* kollabieren.⁵ Die wesentlichen politischen Entscheidungen

- 3 Zur *spectio* des Bibulus: Cic. Att. 2,16,2; dom. 40; har. resp. 48; Sest. 129; Vat. 5; 15; 17; Cass. Dio 38,6,1 u. 5 (Nach Cassius Dio erklärte Bibulus noch vor der entscheidenden Versammlung alle restlichen Tage des Jahres zu *feriae* und wies nach seinem Rückzug per Edikt darauf hin, dass an diesen Tagen keine Versammlungen stattfinden dürfen.); App. civ. 2,12; Plut. Pomp. 48,1–4; Caes. 14,6.
- 4 In der Römischen Republik wurden die direkt von den Göttern erfragten *omina impetrativa* von den sich selbst zeigenden *omina oblativa* geschieden (zum grundlegenden Unterschied vgl. Mommsen StR I, S. 103 ff.). Wurden letztere obnuntiiert, also dem versammlungsleitenden Magistrat gemeldet, musste dieser die Versammlung abbrechen oder riskieren, dass der Volksbeschluss später aufgrund eines erzeugten *vitium* vom Senat kassiert wurde.
- 5 Im Rahmen dieser Arbeit wird häufig von „dem“ Volk, „der“ *plebs*, „der“ Senatsaristokratie, „den“ Rittern oder „den“ *nobiles* mit ihren Präferenzen, Wertvorstellungen oder Zielen gesprochen. Selbstverständlich handelte oder entschied „das“ versammelte Volk oder „der“ tagende Senat, wie jedes Kollektiv, nicht als einzelner homogener Akteur, denn jedes Kollektiv besteht notwendigerweise aus Individuen mit je eigenen Interessen, Wertvorstellungen und Zielsetzungen. Aufgrund der Quellenlage lassen sich m. E. zwar zumindest für die letzten Jahrzehnte der Republik allgemeinere Aussagen zur Zusammensetzung der Volksversammlungen treffen. So halte ich es bspw. für überzeugend, dass es eine größere Akteursgruppe gegeben hat, die regelmäßiger als andere die *contiones* besuchten, weil sie in der Nähe des Forums als Händler und Handwerker tätig wa-

wurden im letzten Jahrzehnt der Republik in einem zähen Ringen zwischen ‚Kommissaren‘⁶ des Triumvirats und der radikal-optimatischen Gruppe um Cato und Bibulus durchgesetzt, ohne dass der *populus Romanus*, mit Ausnahme der Wahlen, von der Senatsaristokratie noch als politisch relevanter Faktor wahrgenommen wurde. Daran änderten auch die Agitationen des P. Clodius Pulcher nichts, dessen Instrumentalisierung eines Teils der stadtrömischen *plebs* weniger der Wiedereingliederung des römi-

ren, und daher von popularen Senatoren besonders in den Blick genommen wurden. CHRISTIAN MEIER bezeichnet sie als *plebs contionalis* (vgl. Meier 1965, Sp. 614; Vanderbroeck 1987, S. 92 ff.; Tan 2008, S. 172 ff. mit weiteren Verweisen). Aber nicht alle Forscher halten die Existenz einer solchen Gruppe für historisch. So geht HENRIK MOURITSEN davon aus, dass „it is not possible to reconstruct the social profile of contional crowds on the basis of explicit ancient testimonies, although we might note that the once widely held notion of a lowly *plebs contionalis* of local shopkeepers is not based on any concrete evidence. The concept of a solid and respectable, almost modern-looking middling class of shopkeepers and craftsmen is itself likely to be an anachronism, not least because these economic functions appear to have been overwhelmingly performed by freedmen.“ (Mouritsen 2013, S. 71). Gibt es also schon in diesem Bereich divergierende Ansichten aufgrund der spärlichen Quellenlage, so lässt sich im Einzelfall im Grunde nie bestimmen, wie sich das jeweilige Kollektiv konkret zusammensetzte. So urteilt bspw. FRANCISCO PINA POLO über die römischen Volksversammlungen: „Jedenfalls lässt sich nicht genau erklären, wer die Teilnehmer an den Volksversammlungen waren. Die Quellen geben keinen Aufschluss darüber, da sie nur allgemeine Termini enthalten.“ (Pina Polo 1996, S. 130). Den Berichten der antiken Autoren über die im Rahmen dieser Arbeit behandelten Debatten, lassen sich aber sehr wohl Hinweise entnehmen, welche Positionen mehrheitsfähig waren oder wie stark der Grad der Unterstützung durch „das“ versammelte Volk oder „den“ tagenden Senat für die vorliegende Gesetzesinitiative war. Hinzu kommt, dass die Berichte häufig Aufschluss darüber geben, welche Argumente und welche dahinterstehenden Werte den Ausschlag dafür gegeben haben, dass sich eine bestimmte Position durchsetzte oder abgelehnt wurde. Auch sollte gerade im Hinblick auf die Analyse von Entscheidungssituationen in der Römischen Republik bei der Erwähnung einer überwältigenden Mehrheit oder eines erzielten Konsenses nicht automatisch davon ausgegangen werden, hierbei handle es sich um eine historiographische Erfindung oder Übertreibung. Solange es im Einzelfall keine guten Gründe dafür gibt, die Geschlossenheit der *plebs* oder des Senats am Ende der Debatte über eine bestimmte Angelegenheit anzuzweifeln, sollte danach gefragt werden, wie es den Akteuren gelang, Einigkeit zu erzielen. Wenn also im Rahmen dieser Arbeit von „dem“ Volk oder „den“ Senatoren die Rede ist, die auf eine bestimmte Art und Weise handeln, dann soll damit verdeutlicht werden, dass die Quellen den Schluss zulassen, dass die vielen Individuen im Kollektiv große Mehrheiten gebildet und ihre Forderungen mit mehr oder weniger Nachdruck vertreten haben.

- 6 In dem Moment, in dem sich Volkstribunen und ordentliche Magistrate als ‚Kommissare‘ eines einzelnen *nobilis* oder einer Gruppe von *nobiles* verstanden, wurden sie konsensunfähig. Anstatt sich frei und selbstständig an den jeweiligen Argumenten oder den Präferenzen verschiedener Gruppen des Gemeinwesens orientieren zu können, banden sie sich selbst an die Aufträge ihrer Unterstützer. Damit mussten sich die Fronten verhärten. EGON FLAIG hat im Zusammenhang mit dem Konsensprinzip auf die allgemeine Problematik aufmerksam gemacht: „Bindet das Mandat den Deputierten, so daß er Beschlüssen nur zustimmen darf, falls diese nicht Anweisungen seines Wahlkreises zuwiderlaufen, dann kann dieses Mandat im Grenzfalle ganz >unfrei< werden, also sich in ein >imperatives Mandat< verwandeln.“ (Flaig 2013, S. 164). Die Senatsaristokratie war sich der Gefahr durchaus bewusst, die von Magistraten ausging, die sich als „Kommissare“ anderer Senatoren verstanden. Bereits der ältere Tiberius Gracchus wies im Jahr 187 den Volkstribunen M. Aburius im Senat zurecht, der sein Veto im Interesse des Consuls M. Aemilius Lepidus eingelegt hatte (Liv. 39,4,4–5,6). Zu diesem Fall vgl. Flaig 2017, S. 399–408.

schen Volkes in die *res publica* diene, sondern eher Ausdruck des sich neu formierenden politischen Feldes⁷ war, das dem Intimfeind Ciceros neue Möglichkeiten bot, sich eine eigene Machtbasis zu schaffen.⁸ Die Formel *Senatus Populusque Romanus* war – als Folge der öffentlich aufgeführten Tragödie zwischen Bibulus und Caesar – nun endgültig zu einer leeren Worthülse verkommen.⁹

Der Fall des Jahres 59 v. Chr. war der schwerste Normenkonflikt im Zusammenhang mit Obstruktionen, d. h. bewusst herbeigeführten Verzögerungen und Verhinderungen von politischen Entscheidungen. Bibulus setzte die Obstruktionen absolut und machte allen Beteiligten deutlich, dass er jegliche Versuche, eine Gesetzesänderung in seinem Amtsjahr vorzunehmen, verhindern würde¹⁰ und zwar unabhängig von jeglichem Druck von Außen. Damit degradierte der obstruierende Magistrat alle anderen Teilnehmer des politischen Entscheidungsprozesses zu ohnmächtigen Zuschauern, die sich dem Willen des Magistrats unterwerfen mussten, da ihre Präferenzen keinerlei Bedeutung für ihn hatten. Bibulus verwendete die Obstruktion auf extreme Weise. Sie diene ihm vor allem zur Bekämpfung des politischen Gegners und nicht in erster Linie zur Verhinderung einer strittigen Gesetzesinitiative.¹¹ Ein solches Vorgehen bezeichnet ERICH BRANDENBURG als ‚prinzipielle Obstruktion‘¹²; sie ist ein Grenzfall und sie ist selten. Die prinzipielle Obstruktion stellt für ein Gemeinwesen eine große Belastungsprobe dar, da sich ein Teil der politischen Gemeinschaft bewusst ausklammert und seine eigene Vorstellung vom Gemeinwohl zu der einzig gültigen und erstre-

7 „Ein Feld ist ein Kräftefeld und ein Kampffeld zur Veränderung der Kräfteverhältnisse. In einem Feld, wie dem politischen, religiösen oder jedem anderen Feld, wird das Verhalten der Akteure durch ihre Position in der Struktur des Kräfteverhältnisses bestimmt, das für dieses Feld zu dem betreffenden Zeitpunkt charakteristisch ist.“ (Bourdieu 2001, S. 49).

8 Vgl. Nippel 1988, S. 109 und Benner 1987, S. 56 ff. Anders dagegen Spielvogel 1997, S. 56–74.

9 So interpretiert CLAUDIA MOATTI die Reformen Sullas als den Versuch, der zunehmenden Bedeutung des römischen Volkes innerhalb der *res publica* aktiv entgegen zu wirken: „On peut même dire que plus le peuple politique de Rome devient influent et visible, plus il disparaît des textes officiels et se voit confisquer l’espace judiciaire, avant de perdre, sous l’Empire, le droit d’élire ses magistrats ou le droit de voter des lois. Au nom de la *res publica*, les mesures de Sylla allaient donc à l’encontre de la réalité politique et sociale.“ (Moatti 2018, S. 155 f.)

10 Vgl. Cass. Dio 38,4,3.

11 Das unterscheidet den Fall von dem des M. Octavius im Jahr 133 v. Chr. Während jener nämlich als Volkstribun vermutlich im Auftrag einer nicht näher bestimmten Gruppe von *nobiles* sein Veto absolut setzte, um das Ackergesetz des Tiberius Gracchus zu verhindern, zielte das Vorgehen von Bibulus und seinen Unterstützern darauf ab, durch die konsequente Blockade der Gesetzgebungstätigkeit Caesars den in ihren Augen viel gefährlicheren Pompeius daran zu hindern, die eigene Machtfülle abzusichern, indem er die Ansiedlung seiner Veteranen und die Anerkennung seiner Neuregelungen im Osten des Reiches zu legitimieren versuchte. Während also im Jahr 133 v. Chr. die Kommunikation zwischen Tiberius Gracchus und der Nobilität scheiterte und alle Beteiligten in die Blockade gerieten, handelte es sich im Jahr 59 v. Chr. um eine Agenda, die Bibulus umzusetzen versuchte. Dies wird bereits daran deutlich, dass die Optimaten Bibulus als regelrechten Gegenkandidaten zu Caesar im vorhergehenden Wahlkampf durch massive Geldspenden unterstützt hatten. Vgl. Suet. Iul. 19,1.

12 Vgl. Brandenburg 1904, S. 5.

benswerten Form überhöht. Wer auf diese Weise obstruiert, verweigert sich nicht nur dem politischen Diskurs, sondern negiert das Politische insgesamt.¹³

Bibulus war nicht der erste in der Geschichte der Römischen Republik, der das Mittel der Obstruktion einsetzte, um den politischen Gegner zu bekämpfen, aber keiner ist in seiner Ausübung je so weit gegangen wie er. Wie sehr Bibulus damit den eigenen Handlungsspielraum erweiterte, wird erst deutlich, wenn man die Verwendung der Obstruktionen seit dem Ausgang der sogenannten Ständekämpfe betrachtet. Obstruktionen, insbesondere in der Form des tribunicischen Vetos, spielten in der Römischen Republik wohl bereits früh eine wichtige Rolle. Nach römischer Vorstellung diente das Veto des Volkstribunen in den Auseinandersetzungen zwischen Patriciern und Plebeiern noch als plebeisches Druckmittel im Kampf sowohl um sozialen Ausgleich für die einfachen Bürger, die die Hauptlast in den Kriegen zu tragen hatten, als auch um politische Teilhabe der plebeischen Elite.¹⁴ Während der schrittweise vorgenommenen Neuformierung der patricisch-plebeischen Senatsaristokratie und der zwangsläufigen Integration des Volkstribunats in die neue *res publica* der Mittleren und Späten Republik, die sich zumindest in Grundzügen nachvollziehen lassen,¹⁵ wandelte sich die Funktion des Vetos jedoch. Das Volkstribunat, dessen Amtsträger sich ebenfalls aus der senatorischen Aristokratie rekrutierten, wurde zu einer Stufe eines spezifisch plebeischen Karriereschemas.¹⁶ Die Verwendung der tribunicischen Intercession muss daher ab der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts immer auch vor dem Hintergrund einer angestrebten senatorischen Karriere mit dem Ziel des *maximus honos*, dem Consulat, bewertet werden. Da mit ihr jegliche magistratische Amtshandlung unterbunden werden konnte, befinden sich die Vetos der Volkstribunen immer wieder im Zentrum der überlieferten politischen Auseinandersetzungen und erlauben dem Althistoriker einen Einblick in das Zustandekommen von Entscheidungen im römischen Gemeinwesen, das von einer hoch kompetitiven und zugleich konsensorientierten Führungsschicht geprägt war.¹⁷ Seit 100 v. Chr. wurde auch vermittels der

13 „Das kollektive Entscheiden ist das Herz des Politischen schlechthin. An der Fähigkeit zum gemeinschaftlichen Entscheiden bemißt sich letztlich die Politische Kultur – und zwar jegliche überhaupt.“ (Flaig 2013, S.23).

14 Zur Konzeption der tribunicischen Intercession im Rahmen des Ständekampf-Narrativs der Historiographen der Späten Republik und Frühen Kaiserzeit vgl. Görne 2019.

15 Vgl. dazu die Arbeiten von KARL-JOACHIM HÖLKEKAMP zum vierten und dritten Jahrhundert v. Chr.: Hölkeskamp 1988; ders. 2011.

16 Zu den Karriereschemata in der Mittleren Republik vgl. Beck 2005. HANS BECK zeigt, dass sich die durch die *lex Villia annalis* geregelten Karriereschemata bereits vorher herausbildeten. Die Einführung des *cursus honorum* erscheint daher als Versuch der Nobilität, die durch die Erhöhung der Praetorenstellen verschärfte inneradlige Konkurrenz zu kontrollieren. Es ist jedoch anzunehmen, dass Mitglieder der plebeischen Elite schon im vierten Jahrhundert das Volkstribunat als ein exklusives Karrieresprungbrett begriffen, da sich pro Jahr zehn Plebeier in herausgehobener Stellung für eine spätere Consulatsbewerbung empfehlen konnten.

17 Zum Spannungsfeld von Konsens und Konkurrenz in der Römischen Republik vgl. Hölkeskamp 2006, S. 360–396; Rosenstein 2006, S. 365–382 und Nebelin 2014, S. 141–174.

Obnuntiation, d. h. einer sakralen Form der Obstruktion, vermehrt auf die politische Entscheidungsfindung eingewirkt bzw. wurden bestimmte, bereits beschlossene Gesetze nachträglich kassiert. Hinzu kommen außerdem die besonders vom jüngeren Cato angewandten Dauerreden im Senat sowie weitere Formen von Obstruktionen, über deren Anwendungen wir zumindest für das erste Jahrhundert unterrichtet sind.¹⁸ Dass die Senatsaristokratie den Obstruktionen mit ihren weitreichenden Folgen einen solchen Raum ließ, ist erklärungsbedürftig.¹⁹ Obwohl die Gefahr der absoluten Blockade stets latent vorhanden war, hat die politische Klasse der Republik anscheinend die Vorteile der Obstruktionen höher gewertet als ihre Nachteile. Und tatsächlich kam es erst spät, erstmals um 100 v. Chr. und dann in den 60er Jahren, zu dem Versuch, vermittels einer prinzipiellen Obstruktion die Machtstellungen des C. Marius und später des Cn. Pompeius Magnus zu erschüttern. Sowohl das lange Ausbleiben als auch das Eintreten des äußersten Grenzfalles der Obstruktion lassen Rückschlüsse auf das politische Feld der Römischen Republik zu.

Die Angehörigen der Senatsaristokratie sahen sich von verschiedenen Seiten hohen Erwartungshaltungen ausgesetzt. Das Leben eines römischen Senators spielte sich bereits seit frühester Jugend weitestgehend in der Öffentlichkeit ab.²⁰ Sogar das eigene Haus verfügte mit dem Atrium über einen öffentlichen Bereich, der den politischen Führungsanspruch einer senatorischen *gens* gegenüber der eigenen Clientel unterstrich, wenn sie bei der morgendlichen *salutatio* dem Senator ihre Aufwartung machte.²¹ Wie HANS BECK herausgestellt hat, mussten sich Senatoren daher in vielen verschiedenen Rollen vor den Augen einer aufmerksamen und interessierten Öffentlichkeit bewähren, wenn sie eine erfolgreiche Karriere anstrebten.²² Insbesondere die ‚Prominenzrollen‘, vor allem die in der Regel zeitlich begrenzten Ämter, die den Träger exponierten, boten dazu große Chancen. Sollte die Amtsführung zur Mehrung der eigenen *auctoritas* beitragen, so war der Amtsträger bestrebt, seine Rolle ‚gut‘ zu spielen.

18 Vgl. de Libero 1992, S. 15 ff.; S. 53 ff.; S. 69 ff.

19 Vgl. Heuss RG, S. 37.

20 KARL-JOACHIM HÖLKEKAMP führt, den Überlegungen GEORG SIMMELS (vgl. Simmel 2001, S. 284–382; bes. 323 ff.) folgend, die „kollektive Öffentlichkeitsfixierung“ der Senatsaristokratie auf die hohe Konkurrenz innerhalb des römischen Adels zurück. Dieser ist auf das dauerhafte Werben um die Akzeptanz aller relevanten Wählerschichten angewiesen und sucht daher in extremer Weise die Öffentlichkeit. Vgl. Hölkeskamp 2006, S. 387. Dazu gehörte auch, dass sich erfolgreiche Senatoren um ein wiedererkennbares und positives öffentliches Image bemühen mussten, wie HENRIETTE VAN DER BLOM in einer Untersuchung zu öffentlichen Reden im republikanischen Rom unterstrichen hat. Vgl. van der Blom 2017, S. 325–334.

21 Vgl. Flower 1996, S. 185–222; Flaig 2003a, S. 49–68 und Rollinger 2014, S. 140–155; anders hingegen Goldbeck 2010, S. 130–146.

22 „In einem stratifizierten Ambiente schaffen Rollen [...] eine besondere Erwartungssicherheit, da sie ihrerseits nicht zwingend individuelle Personen oder Charaktere voraussetzen, sondern vielmehr die Existenz einer Statusgruppe, die sich von den anderen Gesellschaftsschichten unterscheidet.“ (Beck 2009, S. 106.); zur Konzeption der römischen Gemeinschaft als ‚*mask-to-mask-society*‘ vgl. Martin 2002, S. 348.

Die öffentliche Wahrnehmung maß das Verhalten des Amtsträgers nach bestimmten, über *exempla* tradierten Normen. Dieser fand sich daher mit zum Teil schwer zu erfüllenden Erwartungshaltungen konfrontiert, die seinem Handeln bis zu einem gewissen Grade Schranken setzten.²³ Denn da Normen sowohl dem handelnden Individuum als auch seiner es bewertenden Umgebung Orientierung darüber gaben, was zu einer guten Amtsführung gehörte und was nicht, waren seine Handlungsspielräume begrenzt.²⁴ Besonders der Volkstribun, der über die weitreichendsten Obstruktionsmittel verfügte, nahm dabei eine Rolle ein, die zwar besonders volksfreundlich sein sollte, in der Mittleren und Späten Republik aber eben auch nicht der Senatsherrschaft diametral gegenüber stehen durfte.²⁵ Eine rücksichtslose Amtsführung und eine unbelehrbare Art führten schnell zu einem vorzeitigen Ende der Karriere, da der zum Aufstieg nötige Rückhalt der Senatsaristokratie und besonders ihres innersten Kerns, der Nobilität, verloren ging oder gar nicht erst erworben wurde.²⁶ Allerdings konnte bei einem einseitig am Interesse der eigenen Standesgenossen ausgerichteten Handeln des Volkstribunen die Unterstützung des Volkes in offene Feindschaft umschlagen, mit zum Teil lebensbedrohlichen Folgen.²⁷

Auch wenn die Volkstribunen im besonderen Maße unter Beobachtung der *plebs* standen, so mussten die anderen Angehörigen der römischen Oberschicht, die sich in der politischen Öffentlichkeit bewegten, die Folgen ihrer Handlungen ebenfalls gut abschätzen können, um nicht die eigene Stellung innerhalb der *res publica* nachhaltig zu gefährden.²⁸ Ihre Handlungsspielräume waren begrenzt und zwar insbesondere

- 23 Innerhalb der Senatsaristokratie bestand eine relativ hohe Einigkeit über die jeweils geltenden Normen, weshalb sich die *exempla* einzelner römischer Familien zu einem allumfassenden Kanon von Handlungsmaximen verdichteten. Vgl. Blösel 2000, S. 48.
- 24 Vgl. Flaig 2005, S. 216.
- 25 Zu den deutlichen Unterschieden des Volkstribunats zur ordentlichen Magistratur vgl. Bleicken 1955, S. 25 f.
- 26 ALEXANDER YAKOBSON hat jüngst darauf hingewiesen, dass trotzdem das politische System der Römischen Republik regelmäßig öffentliche Konfrontationen zwischen den rangniedrigeren Volkstribunen und den Consuln vorsah, sich die Vertreter der mächtigen Spitzengruppe im Senat an ihren Kontrahenten bitterlich rächen konnten. Vgl. Jakobson 2018, S. 33 f.
- 27 Die stadtrömische *plebs* ging bisweilen mit äußerster Härte gegen ehemalige, nun nicht mehr sakrosankte, Volkstribunen vor, die während ihrer Amtszeit unbeirrbar an einem Veto gegen eine Gesetzesinitiative festgehalten hatten, obwohl eine deutliche Mehrheit der *plebs* das Gesetz befürwortet hatte. So verdankte Octavius u. a. seinem Kontrahenten Tiberius Gracchus, dass er nicht nach seiner Absetzung im Jahr 133 v. Chr. von der versammelten *plebs* getötet wurde (vgl. Plut. Tib. 12,3). P. Furius wurde im Jahr 98 v. Chr. von der *plebs* zerissen, nachdem er im Jahr zuvor mit seinem Veto die allgemein gewünschte Rückrufung des Q. Caecilius Metellus Numidicus verhindert hatte, obwohl dessen Sohn ihn mit einem *squalor* konfrontiert hatte (vgl. App. civ. 1,33; Cass. Dio fr. 95,1–3). Zu dieser Episode nun ausführlich: Degelmann 2018, S. 228–233.
- 28 So verspielte der Sieger über Karthago und Numantia, P. Cornelius Scipio Aemilianus, im Jahr 130 seinen hohen Kredit beim römischen Volk, indem er auf die *sponsio* des Volkstribunen C. Papirius Carbo zur Tötung des Ti. Gracchus zunächst unsouverän antwortete und sich in Reaktion auf die dann einsetzenden Unmutsäußerungen des Volkes in demütigenden Beschimpfungen gegen den versammelten *populus* erging. Vgl. zu diesem Fall: Flaig 2003a, S. 205–208.

dann, wenn die Vorherrschaft der Nobilität infolge von Fehleinschätzungen und allzu selbstbezogenen politischen Entscheidungen infrage gestellt wurde.²⁹ Da die Grenzen des Handelns selten eindeutig waren, sich verschieben, erweitern oder verengen konnten, sind zahlreiche Normenkonflikte für die Römische Republik überliefert.³⁰ Dabei verweisen die Obstruktionen selbst in der Regel auf das jeweils politisch Strittige, weil sich in ihnen der Dissens innerhalb der Senatsaristokratie über eine Gesetzesvorlage manifestierte.

Die fundamentale Bedeutung der Obstruktionen für die politische Kultur der Römischen Republik herauszuarbeiten, ist das zentrale Anliegen meiner Untersuchungen. Dabei stehen die Normenkonflikte im Zentrum, in denen Obstruktionen eine Rolle spielten, da für den Althistoriker dort Grenzen am deutlichsten sichtbar werden, wo sie überschritten werden.³¹ Anstatt eine lückenlose Dokumentation aller überlieferten Obstruktionsfälle anzustreben³², werde ich daher anhand von ausgewählten Fällen, an denen sich zeigen lässt, welche Bedeutung die Obstruktionen für die politischen Entscheidungsprozesse der Römischen Republik hatten, das Thema neu zu beleuchten suchen.

1.2. Forschungsüberblick

Die Obstruktionen in der Römischen Republik sind bisher nur selten ausführlich behandelt worden. In den meisten althistorischen Arbeiten werden die Obstruktionen im Kontext des eigentlichen Untersuchungsgegenstandes behandelt³³ bzw. beschränken sich die Untersuchungen auf einzelne Obstruktionsarten³⁴. Die 1992 publizierte Dissertation von LORETANA DE LIBERO ‚Obstruktion. Politische Praktiken im Senat und in der Volksversammlung der ausgehenden Republik (70–49 v. Chr.)‘ ist die bisher einzige Monographie, in der das Obstruktionsphänomen im Zentrum steht.³⁵ Ich

29 Dies geschah im Zuge der Iugurthinischen Affäre. Sie führte zur Verurteilung von fünf *nobiles* in Hochverratsprozessen und schließlich zum Aufstieg des C. Marius (vgl. Sall. Iug. 73,2–7; Cic. Brut. 127 f.).

30 Das Thema wurde von CHRISTOPH LUNDGREEN ausführlich behandelt: Lundgreen 2011.

31 Vgl. Flaig 2013, S. 315.

32 Die mir bekannten Obstruktionsfälle zwischen 366 und 49 v. Chr. befinden sich in einer Liste im Anhang.

33 Vgl. u. a. Burckhardt 1988, S. 159–209; Flaig 2003a, S. 213–222; Lundgreen 2011, S. 277–285; Meier RPA, S. 129 f., 145, 157–159; Nippel 1988, S. 55–58; 60–62; 64–66; Rüpke 2005, S. 1448–1453; Thommen 1989, S. 207–248; Timmer 2008, S. 295–317.

34 Vgl. u. a. Groebe 1905; Linderski 1971; ders. 1986; Mommsen STR I, S. 73–112, 258 ff.; Meier 1968; ders. 1984; Rilinger 1989; Weinrib 1970; Weinstock 1937b.

35 Vgl. dazu die Rezensionen von Gruen 1995a; Linderski 1995; Drummond 1994; Bonfond-Coudry 1994; Lambrecht 1994; Ungern-Sternberg 1993.

sehe in der Hauptsache vier Kritikpunkte, die m. E. eine Neubearbeitung der Thematik nach fünfundzwanzig Jahren rechtfertigen:

1. *Der Zeitraum der Untersuchung DE LIBEROS (70–49 v. Chr.) ist zu eng gefasst.*

Die Begründung für ihr Vorgehen, nämlich die deutlich bessere Quellenlage für die letzten zwei republikanischen Jahrzehnte³⁶, liegt zwar auf der Hand. Die Verengung des Untersuchungszeitraums auf die durch Sullas Reformen und schwere innen- und außenpolitische Krisen geprägte Republik des Consuls Cicero hindert jedoch daran, den Wandel im Umgang mit der Obstruktion im Laufe der Republik wahrzunehmen, auf den CHRISTIAN MEIER bereits früh hingewiesen hat³⁷. Werden die letzten Jahrzehnte der Republik losgelöst von den vorhergehenden Jahrhunderten betrachtet, so besteht die Gefahr, dass den veränderten Handlungsspielräumen, Spielregeln und Machtkonzentrationen innerhalb der Späten Republik, die einen anderen Umgang mit der Obstruktion erwartbar machen, nicht genug Beachtung geschenkt wird. Die Entschleunigung von politischen Entscheidungen hatte es zwar ursprünglich der Nobilität ermöglicht, Spannungen innerhalb der Senatsaristokratie abzubauen, seit dem ausgehenden zweiten Jahrhundert und besonders in Ciceros Zeit weicht sie jedoch immer häufiger der dauerhaften Blockade zur Bekämpfung des politischen Gegners und führt – wie auch im Fall des Bibulus – keineswegs zur Lösung von Konflikten.

2. *Es fehlt ein theoriegeleiteter Abschnitt, in dem die Unterschiede zwischen politischen Obstruktionen moderner Staatswesen und der Römischen Republik deutlich herausgearbeitet werden.*

Die Verwendung des Begriffs ‚Obstruktion‘, vom lateinischen Verb *obstruere*³⁸, für eine bewusst herbeigeführte Verzögerung im politischen Entscheidungsprozess ist erst für das 19. Jahrhundert belegt³⁹ und ist eine Folge der sich häufenden und an Intensität zunehmenden Fälle von Blockaden in den Parlamenten. Zwischen dem ausgehenden 19. und frühen 20. Jahrhundert wird die politische Obstruktion von Rechtswissenschaftlern schließlich als Kategorie für den modernen Parlamentarismus herausgearbeitet. Vor diesem Hintergrund erscheint die Übertragung dieser Kategorie ohne eine vorhergehende Untersuchung hinsichtlich ihrer Verwendbarkeit für die politischen Prozesse der Römischen Republik problematisch.

36 Vgl. de Libero 1992, S. 11.

37 Vgl. Meier 1968, S. 86–100.

38 Im Deutschen mit „verbauen, verrammeln, versperren, verstopfen“ zu übersetzen.

39 Der früheste mir bekannte Beleg für die Verwendung des Wortes im politischen Kontext findet sich im US-Senat im Jahr 1841 während der Debatte um die sogenannte *Bank Bill* der Whig-Party (siehe dazu Kapitel 2.2).

3. Die Monographie ist nach einer strengen Systematisierung der politischen Obstruktionsmechanismen aufgebaut, wodurch die einzelnen untersuchten Fälle von ihrem historischen Kontext losgelöst betrachtet werden.

DE LIBERO liefert mit ihrem Ansatz zwar eine weitgehend lückenlose Dokumentation aller bekannten Obstruktionsfälle aus dem von ihr untersuchten Zeitraum, die als Materialsammlung sehr nützlich ist, aber sie zwingt die Fälle gleichzeitig in eine Systematisierung, die zum Verständnis der politischen Obstruktionen wenig beiträgt. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass die politischen Akteure der Römischen Republik lediglich ein bestimmtes Instrumentarium zur Hand gehabt hätten, mit dem sie missliebige Entscheidungen hätten verhindern können. Dabei wird aber nicht deutlich, dass sie sich auch in der Späten Republik in einem umfangreichen, sich zum Teil deutlich überschneidenden Beziehungsgeflecht befanden, das maßgeblich ihr Verhalten erwartbar machen sollte. Die unterschiedlichen Fälle der Obstruktion müssen daher immer im jeweiligen historisch-sozialen Kontext untersucht werden, um die Bedeutung einzelner Handlungen zum einen verständlich zu machen und zum anderen die Wirkungen auf das politische Feld zu verdeutlichen. Wenn einzelne politische Akteure Erfolg damit hatten, bestimmte, über Jahrhunderte gültige Konventionen zu brechen, indem sie die Obstruktion stur aufrechterhielten, sodass nur noch das Mittel der physischen Gewalt die Blockade beenden konnte, definierten sie die Spielregeln der Politik neu. Entsprechend muss dann die Frage gestellt werden, welche Auswirkungen dieser Vorgang auf die politische Kultur der Römischen Republik insgesamt hatte. Diese Frage zu beantworten leistet DE LIBEROS Ansatz nicht.

4. Die Hauptthese DE LIBEROS, anhand der politischen Obstruktionen in der Späten Republik könne man ablesen, dass „die politische Ordnung auch in den letzten beiden Jahrzehnten der Republik unbeschadet in ihren Kontroll- und Regulationsmechanismen bestehen“⁴⁰ blieb, ist nicht haltbar.

Anhand der Veränderungen in der politischen Kommunikation, der Uneinigkeit der Nobilität, der Verschärfung der inneradligen Konkurrenz, der zunehmenden Entpolitisierung der stadtrömischen *plebs*, der herausragenden Stellung einzelner mächtiger *nobiles* und deren Tendenz, Gesetze notfalls am Senat vorbei direkt über die Volksversammlung verabschieden zu lassen, offenbart sich u. a. die Krise der Späten Republik,⁴¹ die auch an den Obstruktionen ablesbar ist. Denn in dem Moment, in dem die Obstruktion in ihrer gesamten Vielfalt (Intercession, Obnuntiation, *longa oratio* etc.) als Mittel zur Bekämpfung des politischen Gegners verwendet wird und nicht mehr, um eine politische Entscheidung zu beschleunigen, tritt ein gefährlicher Wandel ein. Der politische Gegner wird gezwungen, wenn er den völligen Stillstand der *res publica* ver-

⁴⁰ de Libero 1992, S. 105.

⁴¹ Vgl. zur Krise der Republik u. a. Walter 2009; Bringmann 2003; Christ 2000; Steel 2013; Mackay 2009; Hölkeskamp 2017a, S. 311–327 mit weiteren Literaturhinweisen.

hindern will, unter einem großen Verlust des eigenen Ansehens aufzugeben oder aber den ‚legalen‘ Widerstand mit dem ‚nicht legalen‘ Mittel der Gewalt zu brechen. Für DE LIBERO ist dies ein Beweis für die funktionierende Ordnung der Republik, da sie den Gegner zu einem kriminellen Akt und damit zum Eingestehen der eigenen Niederlage zwingt. Dies ist m. E. jedoch ein eindeutiges Zeichen für eine Veränderung der politischen Spielregeln in der Späten Republik. Die Obstruktion verändert sich von einem Mittel zur Entschleunigung und Konsensstiftung zu einem Kampfmittel, das in hohem Maße einen Konsens von vornherein negiert und die politische Ordnung, die von der Handlungsfähigkeit seiner politischen Elite abhängig ist, destabilisiert.

Neben den genannten Einwänden spricht für eine Neubearbeitung des Themas außerdem die Tatsache, dass seit der Publizierung der Dissertation im Jahr 1992 eine rege Forschungstätigkeit im Themenfeld der Römischen Republik stattgefunden hat. Die althistorische Forschung setzt sich, insbesondere in Deutschland, seit 25 Jahren intensiv mit der Kulturgeschichte des Politischen in der Römischen Republik auseinander. Vor allem seit der Debatte um die Demokratie-Thesen des britischen Althistorikers FERGUS MILLAR in der Mitte der neunziger Jahre⁴² sind zu verschiedenen Teilgebieten des Forschungsfeldes wie der Memorialkultur⁴³, der Kommunikation zwischen Senatsaristokratie und Plebs⁴⁴, der inneradligen Konkurrenz⁴⁵ sowie der Herstellung von Entscheidungen innerhalb der Römischen Republik⁴⁶ zahlreiche Monographien und Aufsätze erschienen⁴⁷, die unser Verständnis von der Römischen Republik entscheidend verändert haben. Die Vertreter des neuen Forschungsansatzes konzentrieren sich, freilich ohne die „Inhalte konkreter Politik, [...] die sozialen Rahmenbedingungen, Institutionen und formalen Verfahren des ‚Subsystems‘ des Politischen“⁴⁸ zu vernachlässigen, verstärkt auf die ‚Ausdrucksseite‘ der politischen Kultur, die sich u. a. in ritualisierten Handlungen, zwingenden Gesten und Festen manifestiert. Untersuchungen, die sich auf die kognitiv erfassbaren Dimensionen politischer Kultur konzentrieren, nehmen dabei das Sinnstiftende der politischen Handlungen in den

42 Vgl. Millar 1984; ders. 1986; ders. 1989. Einen grundlegenden Überblick zu dieser Debatte bietet Hölkeskamp 2004. Vgl. dazu u. a. Crawford 2011, S. 105–114, Hölkeskamp 2011b, S. 115–124 sowie Hurlet 2012, S. 20–43.

43 Vgl. u. a. Biesinger 2016; Blösel 2003, S. 53–72; Bücher 2006; Flower 1996; dies. 2003, 39–52; Hölkeskamp 2012, S. 380–414; Walter 2003, S. 255–278; ders. 2004.

44 Vgl. u. a. Arena 2012; Degelmann 2018; Döbler 1999; Flaig 1995, S. 77–128; ders. 2003; ders. 2005, S. 209–221; Hölkeskamp 1995, S. 11–50; Jehne 1993, S. 593–613; ders. 2000a, S. 207–236; ders. 2003, S. 279–298; Laser 1997; Morstein-Marx 2004; ders. 2013, S. 29–48; Mouritsen 2001; ders. 2013, S. 63–82; Pina Polo 1996; ders. 2011, S. 286–303.

45 Vgl. u. a. Beck 2005; Hölkeskamp 2006, S. 360–396; Nebelin 2014, S. 141–174; Rosenstein 2006, S. 365–382.

46 Vgl. u. a. Bonnefond-Coudry 1989; Flaig 2013; Kuhnert 2013; Lundgreen 2011; ders. 2017; Martin 2012; Ryan 1998; Timmer 2009; ders. 2014; ders. 2017.

47 Die enorme Produktion neuer Beiträge zu diesem Forschungsfeld lässt sich gut in Hölkeskamp 2011a, S. 305–331 und Hölkeskamp 2017b nachvollziehen.

48 Hölkeskamp 2004, S. 57.

Fokus. Sie stellen Fragen nach den Dispositionen einzelner Akteure und Gruppen, ihren Erwartungshaltungen und Handlungsspielräumen, ihren Verhaltensmustern und politischen Einstellungen sowie nach der kollektiven Identität der Bürgerschaft und ihrer Führungsschicht. Dabei zeigt sich, dass sich politische Entscheidungsprozesse in der Römischen Republik keineswegs allein über ein Verständnis der Institutionen, formalen Regeln und Gesetze nachvollziehen lassen.

Den bisherigen Ergebnissen der Kulturforschung des Politischen, sofern sie für die Obstruktionen in der Römischen Republik relevant sind, Rechnung zu tragen und die damit verbundenen neuen Fragestellungen dafür fruchtbar zu machen, ist ein wesentliches Ziel dieser Untersuchung.

1.3. Aufbau der Arbeit

Die Arbeit gliedert sich in zwei größere Abschnitte, einen theoriegeleiteten und einen empirischen. Im ersten der beiden Abschnitte werde ich zunächst anhand einer Typologie die kategorialen Unterschiede zwischen den einzelnen Obstruktionsarten herausarbeiten, um diese anschließend im folgenden Abschnitt auf ausgewählte Obstruktionsfälle der Römischen Republik anzuwenden.

Eine Typologie der Obstruktionen im Sinne MAX WEBERS⁴⁹ dient dazu, die Unterschiede und Gemeinsamkeiten der verschiedenen Obstruktionsarten zu bestimmen. Dadurch lässt sich zum einen zeigen, dass die genuin römischen Formen zur Verhinderung bzw. Verzögerung von politischen Entscheidungen, namentlich Intercession und Obnuntiation, tatsächlich als Obstruktionen bezeichnet werden können. Zum anderen wird die nötige Trennschärfe zwischen den Kategorien und Begriffen erreicht, um diesen Verzögerungstechniken einen spezifischen Ort innerhalb der übergeordneten Kategorie ‚Obstruktion‘ zuweisen zu können. Ausgehend von der Überlegung, dass eine Obstruktion zunächst einmal ein von einem oder mehreren politischen Akteuren aufgestelltes Hindernis für eine kollektive Entscheidung darstellt, mit dem diese das Ziel verfolgen, die einer Entscheidung vorausgehende Deliberation direkt zu beeinflussen, wird nach den grundlegenden Prinzipien gefragt, auf deren Grundlage ein Akteur obstruieren kann (Kapitel 2.1). Durch die genaue Benennung der Prinzipien lassen sich Idealtypen der Obstruktion bestimmen, unter die die einzelnen Techniken der Obstruktion systematisch geordnet werden können. Auf diese Weise ermittle ich vier verschiedene Typen, denen jeweils ein anderes Obstruktionsprinzip zugrunde liegt, und arbeite die Möglichkeiten und Grenzen obstruktiven Verhaltens innerhalb des jeweiligen Typus heraus (Kapitel 2.2–2.5).

49 Vgl. Weber 1973, S. 190 ff.

Neben der Typenbildung, die ein klares Unterscheidungskriterium liefert, wird auch die Analyse einer extremen obstruktiven Verhaltensweise vorgenommen, die ERICH BRANDENBURG als ‚prinzipielle Obstruktion‘ bezeichnet hat (s. o.). Dieses Verhalten bildet keinen eigenen Typus, da es bei allen vier Typen der Obstruktion auftreten kann und scheint sich auf den ersten Blick hinsichtlich der spezifischen Merkmale von den Typen zu unterscheiden (Kapitel 2.6). Im folgenden Unterkapitel untersuche ich einen weiteren Extremfall, der in dem jüngeren US-Senat seit den 1970er Jahren greifbar wird. Das als *stealth filibuster* bezeichnete Verhalten nenne ich ‚kostenlose Obstruktion‘ (Kapitel 2.7) und es ist wie die prinzipielle Obstruktion nur unter bestimmten politischen Rahmenbedingungen wahrscheinlich. Schließlich fasse ich in einem Fazit die Ergebnisse des Theorieteils zusammen (Kapitel 2.8).

Im Abschnitt 3 der Arbeit werden die mittels der Typologie gewonnenen Kategorien auf die Verhältnisse der Römischen Republik angewandt. Ausgehend von den Überlegungen CHRISTIAN MEIERS zur tribunicischen Intercession⁵⁰, dass für den Ausgang von Intercessionskonflikten die Kräfteverhältnisse zwischen den beteiligten Akteuren ausschlaggebend gewesen seien, nehme ich vor allem die Handlungsspielräume der Akteure in Obstruktionskonflikten in den Blick. Dabei konzentriere ich mich zunächst auf die tribunicische Intercession, da sie laut der Überlieferung zur Geschichte der Römischen Republik die mit Abstand am meisten verwendete Obstruktionsart gewesen ist. Anhand ausführlicher Einzelfallanalysen gehe ich der Frage nach, warum die Senatsaristokratie trotz der stets latenten Gefahr der absoluten Blockade an dieser weitreichenden Obstruktionsart festhielt und ihren Geltungsbereich nahezu uneingeschränkt ließ. Im Rahmen dieser Fallanalysen stelle ich die These auf, dass die Senatsaristokratie von der tribunicischen Intercession vor allem in Wertekonflikten profitierte, da sie als Mittel zur Entschleunigung dabei helfen konnte, die Gewichtung der Werte vorzunehmen (Kapitel 3.1). Daran anschließend werden die Ursachen für die Eskalation des Intercessionskonfliktes zwischen M. Octavius und Ti. Sempronius Gracchus im Jahr 133 v. Chr. untersucht. Die Ermordung des Gracchus während seines Volkstribunats spaltete das kollektive Gedächtnis der römischen Gemeinschaft⁵¹ und der daraus resultierende gravierende Deutungskampf sorgte dafür, dass der durch das verabsolutierte Veto des Octavius ausgelöste semantische Kampf⁵² um die Rolle der Intercession unentschieden blieb (Kapitel 3.2). In einem nächsten Schritt stehen die Folgen dieser Entwicklung für das politische Feld der Späten Republik im Fokus. Dreißig Jahre nach dem Volkstribunat des Ti. Gracchus führte das Bündnis zwischen einem übermächtigen Imperator und einem Volkstribunen dazu, dass eine Eskalati-

50 Vgl. Meier 1968; ders. 1984.

51 Flaig 2003a, S. 221.

52 Vgl. Koselleck 1985, S. 113 ff.; Zur Anwendung des Konzeptes des semantischen Kampfes auf die Römische Republik vgl. Tiersch 2018, S. 35–68 und siehe bald den Sammelband von CLAUDIA TIERSCH und MARIAN NEBELIN: Nebelin/Tiersch 2020.

onsspirale in Gang gesetzt wurde, die einen deutlichen Wandel des Obstruktionsphänomens auslöste. Die Obstruktionen in der Späten Republik lassen sich zunehmend als Krisenphänomene beschreiben, die den beiden in Kapitel 2.6 und 2.7 vorgestellten extremen Ausprägungen der Obstruktion entsprechen (Kapitel 3.3).

Im Fazit meiner Arbeit gehe ich schließlich der Frage nach, welche Rolle die Obstruktionen im Entscheidungssystem der Römischen Republik spielten (Kapitel 4).